

§ 0179 BGB

(1) Wer als Vertreter einen [Vertrag](#) geschlossen hat, ist, sofern er nicht seine Vertretungsmacht nachweist, dem anderen Teil nach dessen Wahl zur [Erfüllung](#) oder zum Schadensersatz verpflichtet, wenn der [Vertretene](#) die Genehmigung des Vertrags verweigert.

(2) Hat der Vertreter den [Mangel](#) der Vertretungsmacht nicht gekannt, so ist er nur zum Ersatz desjenigen Schadens verpflichtet, welchen der andere Teil dadurch erleidet, dass er auf die Vertretungsmacht vertraut, jedoch nicht über den Betrag des Interesses hinaus, welches der andere Teil an der Wirksamkeit des Vertrags hat.

(3) Der Vertreter haftet nicht, wenn der andere Teil den [Mangel](#) der Vertretungsmacht kannte oder kennen musste. Der Vertreter haftet auch dann nicht, wenn er in der [Geschäftsfähigkeit](#) beschränkt war, es sei denn, dass er mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters gehandelt hat.